Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 T-AWG Geltungsbereich

T-AWG - Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Abfälle mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle.

(2) Durch dieses Gesetz werden andere landesrechtliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

In Kraft seit 13.04.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at